

Hauptsatzung

- rechtsbereinigte Fassung -

vom 29. Oktober 2002 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 24/2002), geändert durch Satzungen vom 3. Juli 2003 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 14/2003), 2. September 2004 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 19/2004), 31. Juli 2008 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 18/2008), 25. September 2008 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 22/2008), 27. November 2008 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 27/2008), 26. März 2010 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 7/2010) und vom 26. April 2018 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 6/2018)

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I - Organe der Gemeinde

§ 1 - Organe

Abschnitt II - Stadtrat

§ 2 - Rechtsstellung und Aufgaben

§ 3 - Zusammensetzung des Stadtrats

Abschnitt III - Ausschüsse des Stadtrates

§ 4 - Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

§ 5 - Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 6 - Aufgaben des Technischen Ausschusses

§ 7 - Zusammensetzung von Ausschüssen und Aufsichtsräten

§ 8 - Ältestenrat

§ 9 - Beiräte

§ 9 a - Vertreter der Stadt in Zweckverbänden und Unternehmen

Abschnitt IV - Oberbürgermeister

§ 10 - Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

§ 11 - Aufgaben des Oberbürgermeisters

§ 12 - Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 13 - Gleichstellungsbeauftragte/r

Abschnitt V - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 14 - Einwohnerversammlung

§ 15 - Einwohnerantrag

§ 16 - Bürgerbegehren

Abschnitt VI - Ortschaftsverfassung

§ 17 - Ortschaftsverfassung

Abschnitt VII - Schlussbestimmungen

§ 18 - Schlussbestimmungen

Abschnitt I - Organe der Gemeinde

§ 1 Organe

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

Abschnitt II - Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

(2) Der Stadtrat entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten nach § 28 Abs. 2 SächsGemO

1. die Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter von Ausschüssen des Stadtrats sowie den Aufsichtsräten von Gesellschaften, der Stellvertreter des Oberbürgermeisters sowie Angelegenheiten nach § 28 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO bei leitenden Bediensteten,
2. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
3. Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne,
4. die Änderung des Gemeindegebietes,
5. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
6. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadt Werdau,
7. die Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister,
8. *Entfällt*
9. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
10. die Verfügung über Gemeindevermögen, das für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
11. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen,
12. ein Haushaltsstrukturkonzept
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
14. Jahresrechnungen, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse,
15. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,

16. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
17. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen.

§ 3

Zusammensetzung des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Anzahl der gewählten Stadträte beträgt 26.

Abschnitt III - Ausschüsse des Stadtrats

§ 4

Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 12 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Technische Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 12 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.

Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 60.000 EUR, aber nicht mehr als 275.000 EUR beträgt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000 EUR, aber nicht mehr als 60.000 EUR im Einzelfall.

(4) Die in Absatz 3 genannten Wertgrenzen beziehen sich auf den Auftragswert einschließlich der Umsatzsteuer und jeweils einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet

der zuständige beschließende Ausschuss.

(6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 28 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von einem Fünftel aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten, insbesondere die Anregung und Beratung von Maßnahmen der Stadt auf dem Gebiet der Kultur und des Sozialwesens und die Mitwirkung an ihrer Durchführung sowie die Förderung der die Kultur- und Sozialarbeit gestaltenden Kräfte,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Markt- und Gewerbeangelegenheiten,
7. Verwaltung der städtischen Liegenschaften,
8. Behandlung von Petitionen.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes von Besoldungsgruppe A 7 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 bis 10 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt,
2. die Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 12 Monaten und einer Höhe von mehr als 5.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 EUR - dabei ist der Stadtrat jeweils zu informieren, wenn der Wert mehr als 15.000 EUR beträgt,
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 25.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 ff. des Baugesetzbuchs, wenn der Wert mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR bei Verkauf zum vollen Wert (Verkehrswert, Bilanzwert) im Einzelfall beträgt,

6. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR und einer Miet- oder Pachtdauer von bis zu fünf Jahren im Einzelfall,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,
8. die Annahme, Weitergabe oder Verwendung von Spenden bis zu einem Wert von 1.000 EUR im Einzelfall,
9. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 6

Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

- a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
- b) die Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und anderen städtebaulichen Satzungen gemäß BauGB und SächsBO,
- c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn das Vorhaben auf Grund der Größe und Bedeutung städtebauliche Auswirkungen besitzt,
- e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,

2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen bei Vorhaben entsprechend Nummer 1 Buchstaben c bis e,

3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL sowie die Entscheidung über die Vergabe der Planungsleistungen, die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) im Vollzug des Haushaltsplanes innerhalb der

Wertgrenzen von mehr als 80.000 EUR und nicht mehr als 300.000 EUR im Einzelfall.

§ 7

Zusammensetzung von Ausschüssen und Aufsichtsräten

(1) Bei der Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates und ihrer Stellvertreter sowie den Aufsichtsräten von Gesellschaften findet das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren Anwendung, sofern nicht Mehrheitswahl stattfindet. Ergeben sich für die letzten Sitze gleiche Höchstzahlen für mehr Vorschläge als Sitze zu vergeben sind, entscheidet das Los.

(2) Die Stellvertretung in Ausschüssen ist als Reihenfolgestellvertretung und, sofern nicht Mehrheitswahl stattfindet, als persönliche Stellvertretung zulässig. Bei Fraktionen, deren Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen und ihrer Stellvertreter nicht ausdrücklich Reihenfolgestellvertretung vorsieht, ist von persönlicher Stellvertretung auszugehen.

§ 8

Ältestenrat

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Oberbürgermeister sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen angehören. Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen.

(2) Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Ältestenrates gewählt.

§ 9

Beiräte

(1) Der Stadtrat kann Beiräte bilden.

(2) Ein Beirat besteht aus mindestens 4 Stadträten, die von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen vorgeschlagen werden.

(3) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in den Beirat berufen. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner darf die Anzahl der Stadträte im Beirat nicht übersteigen.

(4) Der Beirat wird in seiner Zusammensetzung mit Vorsitzendem und Stellvertreter vom Stadtrat gewählt.

(5) Der Stadtrat legt die Zuständigkeit und die konkreten Aufgaben des Beirates fest.

(6) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 9 a

Vertreter der Stadt in Zweckverbänden und Unternehmen

Die Vertreter der Stadt in Zweckverbänden und Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, haben den Stadtrat über alle wichtigen, die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei Planungen und Vorhaben ist der Stadtrat

frühzeitig über Absichten und Vorstellungen der in Satz 1 genannten Gesellschaften und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten. Der Stadtrat kann den Vertretern nach Satz 1 Weisung erteilen (§ 52 Absatz 4 SächsKomZG, § 98 Absatz 1 SächsGemO).

Abschnitt IV - Oberbürgermeister

§ 10 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 11 Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 60.000 EUR im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 20.000 EUR im Einzelfall,
3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtenanwärtern und Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD, Aushilfskräften, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
5. die Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a) bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR
 - b) bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 EUR bei einer Laufzeit von maximal zwölf Monaten - dabei ist der Stadtrat jeweils zu informieren, wenn der Wert mehr als 25.000 EUR beträgt,

7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 25.000 EUR beträgt - dabei ist der Stadtrat jeweils zu informieren, wenn der Wert mehr als 10.000 EUR beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 ff. des Baugesetzbuchs im Wert bis zu 15.000 EUR, bei Verkauf zum vollen Wert (Verkehrswert, Bilanzwert), im Einzelfall,
9. der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 EUR und einer Miet- oder Pachtdauer von bis zu fünf Jahren im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigen,
12. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL sowie die Entscheidung über die Vergabe der Planungsleistungen, die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung im Vollzug des Haushaltsplanes bis zu einem Wert von 80.000 EUR im Einzelfall,
13. die Entscheidung zur Umschuldung von Krediten und die Übertragung von Krediten auf das Kreditinstitut mit den günstigsten Konditionen,
14. die Erteilung oder Versagung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen).

(3) § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Der Oberbürgermeister hat den Stadtrat über alle wesentlichen Vorgänge einschließlich Planungen aller Art unaufgefordert, unverzüglich, vollständig und nach bestem Wissen zu informieren.

§ 12 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Zugleich ist nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO die Reihenfolge der Stellvertretung zu bestimmen. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat und in seinen Ausschüssen, bei der Vorbereitung der Sitzungen sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung

des Oberbürgermeisters im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen Bediensteten. Die Bestellung nimmt der Oberbürgermeister vor.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Der Oberbürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte/einen Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre/seine Aufgaben im Hauptamt.

(2) Aufgabe der/des Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt Werdau auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die berufliche Lage von Frauen berühren. Dies gilt insbesondere bei personalrechtlichen Entscheidungen.

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates und der für ihren/seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 14 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss gemäß § 23 SächsGemO von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VI - Ortschaftsverfassung

§ 17 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

Königswalde
Steinpleis
Langenhessen
Leubnitz

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

Ortsteil Königswalde	8 Mitglieder
Ortsteil Steinpleis	8 Mitglieder
Ortsteil Langenhessen:	8 Mitglieder
Ortsteil Leubnitz	8 Mitglieder

(3) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. das Vorschlagsrecht zur Nutzung der im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke und Einrichtungen im Gebiet der Ortschaften, insbesondere Vermietung und Verpachtung,
2. das Vorschlagsrecht zur Benennung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

Bei Entscheidungen über Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, welche eine Ortschaft betreffen, ist der Ortschaftsrat zu hören. Bauvorhaben in einer Ortschaft sind unverzüglich dem Ortschaftsrat bekannt zu geben.

(4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden. Die §§ 14 bis 16 dieser Hauptsatzung gelten entsprechend.

Abschnitt VII - Schlussbestimmungen

§ 18 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten)